



Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz

Angaben zum Gastgeber:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum u. -ort:	Staatsangehörigkeit:
Personalausweis-Nummer:	oder Reisepass-Nummer:
PLZ, Wohnort, Strasse:	
Beruf / Arbeitgeber:	

Angaben zum Gast:

Name, Vorname:	Geschlecht:
Geburtsdatum u. -ort:	Staatsangehörigkeit:
Reisepass-Nr.:	
derzeitiges Aufenthaltsland, Wohnort u. Straße (vollständige Adresse):	
Verwandtschaftsverhältnis:	
Ehegatte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):	
Kinder (Name, Vorname, Geb.-Datum, Geschlecht):	
Voraussichtlicher Aufenthaltsort des Gastes/der Gäste in Deutschland (Adresse):	
Vorgesehener Zeitpunkt der Einreise:	Vorgesehene Dauer des Aufenthalts:
Aufenthaltszweck des Gastes/der Gäste (z.B. Besuch, Studium, medizinische Behandlung, usw.)	

Erklärung: Für den angegebenen Zeitraum habe ich bereits für _____ Personen eine Verpflichtungserklärung abgegeben. (Daten bitte auf der Rückseite angeben)

GEBÜHR: 29,00 EUR (im Voraus zu entrichten)

Benötigte Unterlagen:

- die 3 letzten Lohnabrechnungen
- Bei Selbstständigen: Nachweis des Steuerberaters über monatliches Nettoeinkommen oder Einkommenssteuerbescheid.
- Erklärung des Verpflichtungserklärenden (siehe Anhang)

Zur Information: Berechnung der erforderlichen Existenzmittel erfolgt in Anlehnung an die Pfändungsgrenzen nach § 850c ZPO (Zivilprozessordnung)



Informationen zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz

Sollten Sie beabsichtigen, eine Person aus dem Ausland zu Besuchszwecken ins Bundesgebiet einzuladen, muss hierzu eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden.

Diese beinhaltet die Haftung der hier einladenden Person für den Besucher in folgendem Rahmen:

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung (Deutsche Botschaft oder Generalkonsulat) gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle (Abschluss einer Krankenversicherung für den Besucher notwendig) und bei der Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.

Die Berechnung der erforderlichen Existenzmittel erfolgt in Anlehnung an die Pfändungsgrenzen nach § 850c Zivilprozessordnung (ZPO). Die Ausländerbehörde wird sich die Bonität der einladenden Person, mittels Lohnabrechnungen oder bei Selbständigen mittels einer Bescheinigung des Steuerberaters nachweisen lassen. Ausschlaggebend ist hierbei jeweils das Netto-Einkommen.

Lohnabrechnungen mit Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder sonstigen Sonderzahlungen können hierbei nicht anerkannt werden!

Reichen die Existenzmittel aus, werden die von Ihnen angegebenen Daten durch die Ausländerbehörde auf das offizielle Dokument übertragen. Dieses Dokument müssen Sie dann (zusammen mit dem Krankenversicherungsnachweis) Ihrem Besucher ins Ausland übersenden, damit dieser bei der Deutschen Auslandsvertretung das Visum beantragen kann.

Die Gebühr beträgt 29,00 Euro.

Über die Ausstellung des Visums entscheidet ausschließlich die Deutsche Auslandsvertretung, nicht die Ausländerbehörde!

Sollten weitere Fragen offen sein, so können Sie sich gerne an die Ausländerbehörde oder das deutsche Konsulat wenden.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Ausländerbehörde

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der Ausländerbehörde der Stadt Ludwigsburg zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen.

Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asyl- anerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit.

Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung „gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Ludwigsburg, Datum

Name, Vorname / Unterschrift des sich Verpflichtenden